



## THEMEN DER WOCHE

Mainz, 27. März 2020

Nr. 17/132

1. **Entwicklung und Perspektiven öffentlicher Apotheken in Rheinland-Pfalz**
2. **Situation der Tafeln in Rheinland-Pfalz**
3. **Deutscher Bundestag: Nachtragshaushaltsgesetz 2020**
4. **Deutscher Bundestag: Schutz der Bevölkerung bei Epidemien von nationaler Tragweite**

### 1. **Entwicklung und Perspektiven öffentlicher Apotheken in Rheinland-Pfalz**

Große Anfrage der Fraktion der SPD

- [Drs. 17/11402](#) -

Die SPD-Fraktion fragt die Landesregierung, wie sich die Zahl der öffentlichen Apotheken in den letzten zehn Jahren in Rheinland-Pfalz entwickelt hat. Zudem interessiert sie sich für die Auswirkungen der Zunahme der **Konkurrenz durch Versandhandel und Online-Apotheken** sowie die Effekte des vorgesehenen Apotheken-Stärkungsgesetzes. Die Fraktion bittet die Landesregierung um Mitteilung, ob sie eine Verbesserung der Situation der Apotheken im Land plane bzw. wie diese aussehen könnte. Besonders die Art und Weise einer stärkeren Vernetzung und die Versorgungssituation mit Arzneimitteln beschäftigt die Fraktion.

### 2. **Situation der Tafeln in Rheinland-Pfalz**

Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU

- [Drs. 17/11393](#) -

Die Tafeln in Rheinland-Pfalz sind **vom Land unabhängige Organisationen** und unterliegen somit nicht der Aufsicht des Landes und keiner statistischen Meldepflicht über ihre Tätigkeit, erklärt die Landesregierung. Sie habe daher für die Beantwortung der Großen Anfrage den Landesverband Tafel Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. sowie die örtlichen Tafeln um Unterstützung bei der Beantwortung der Anfrage gebeten.

Vgl. auch [Themen der Woche 17/126 vom 23.01.2020](#)

In Rheinland-Pfalz gebe es 54 Tafeln mit 86 Ausgabestellen und rund 4 700 Beschäftigten, von denen 4 540 ehrenamtlich tätig seien. Bei den Tafeln handele es sich in der Regel um **eingetragene Vereine der Freien Wohlfahrtspflege**, die neben der Tafelarbeit weitere soziale Aufgaben wahrnahmen, aber auch um Vereine, deren Hauptzweck die Tafelarbeit sei. Nach Angaben des Landesverbandes der Tafeln Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. würden in Rheinland-Pfalz 54 500 Menschen über die

Ausgabestellen mit Lebensmitteln, aber auch mit Kleidung, Büchern oder Haushaltsartikeln versorgt, die von der Bevölkerung bei den Tafeln abgegeben würden. Die Tafeln in Deutschland seien wichtige **unabhängige soziale Institutionen**, die allein aus dem sozialen Engagement der Menschen entstanden seien. Zudem schafften die Tafeln eine Brücke zwischen Überfluss und Mangel. Einwandfreie Lebensmittel, die sonst entsorgt werden müssten, verteilten diese an sozial und wirtschaftlich Benachteiligte. Mit der Tafelarbeit wird Solidarität, Mitmenschlichkeit und Toleranz gelebt und das Engagement der vielen ehrenamtlichen Akteure verdient Lob und Anerkennung, betont die Landesregierung.

### 3. **Deutscher Bundestag: Nachtragshaushaltsgesetz 2020**

[BT-Drs. 19/18100](#)

[BT-Drs. 19/18109](#)

[BT-Drs. 19/18108](#)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am Mittwoch, 25. März 2020, das Paket zum Nachtragshaushalt 2020 mit breiter Mehrheit gebilligt. Der Bundesrat hatte zuvor in seiner Stellungnahme keinerlei Einwendungen erhoben ([BT-Drs. 19/18125](#)).

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 sollen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie bewältigt werden. Hierfür werden zusätzliche **Ausgaben von 122,487 Mrd. Euro** veranschlagt. Damit soll kurzfristig der Gesundheitsschutz und das Gesundheitssystem gestärkt sowie die Folgen der Pandemie für Wirtschaft, Unternehmen und Beschäftigte begrenzt werden. Neben zusätzlichen Ausgaben erwartet der Gesetzgeber **Steuermindereinnahmen** beim Bund in Höhe von rund **33,5 Mio. Euro**.

Das Paket zum Nachtragshaushalt 2020 sieht zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen eine **Aufnahme von Krediten** vor, die die Regelgrenze des Grundgesetzes (Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und 3) um **99,755 Mrd. Euro** überschreitet. Diese Kreditobergrenze kann aber im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages überschritten werden (Art. 115 Abs. 2 Satz 6 des Grundgesetzes). Die **Corona-Pandemie** stelle eine solche **außergewöhnliche Notsituation** dar, beschloss der Deutsche Bundestag.

Damit die geplanten Unterstützungsmaßnahmen so schnell wie möglich greifen, soll der Nachtragshaushalt 2020 bereits in der Sondersitzung des Bundesrates am Freitag, den 27. März 2020, zum Abschluss gebracht werden.

**4. Deutscher Bundestag:  
Schutz der Bevölkerung  
bei Epidemien von nation-  
aler Tragweite**

[BT-Drs. 19/18111](#)

Der Deutsche Bundestag verabschiedete am Mittwoch, 25. März 2020, den Gesetzentwurf zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Der Entwurf war von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht worden. Der Bundesrat entscheidet in seiner Sondersitzung am Freitag, 27. März 2020, abschließend über die Zustimmung.

Bislang existiert keine ergänzende Zuständigkeit des Bundes für **Maßnahmen der Verhütung und insbesondere der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten**, abgesehen von den Zuständigkeiten des Robert Koch-Instituts. Vielmehr ist die Anordnung solcher Maßnahmen Sache der **Bundesländer** (§§ 16 ff. und 24 ff. Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Der Entwurf enthält Regelungen, die für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite dem **Bundesministerium für Gesundheit** die entsprechenden **Krisenreaktionsmaßnahmen** ohne Zustimmung des Bundesrates ermöglichen. Die Befugnisse treten neben die Rechtssetzungs- und Verwaltungsbefugnisse der Bundesländer. Die landesrechtlichen Regelungen dürfen den Regelungen des Bundes in diesem Rahmen nicht widersprechen. Umfasst sind beispielsweise Anordnungen für den Reiseverkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 IfSG-E) sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 IfSG-E). Auch zählen hierunter Maßnahmen zur Grundversorgung mit Arzneimitteln (einschließlich Betäubungsmitteln), Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln, Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion sowie zur Stärkung der personellen Ressourcen im Gesundheitswesen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 IfSG-E).

Der Entwurf sieht die **Feststellung durch den Deutschen Bundestag** vor, dass aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des

neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt (§ 5 Abs. 1 IfSG-E).

Zur **Begründung** der vorstehenden Regelungen führt der Gesetzgeber an, das aktuelle Ausbruchsgeschehen der Krankheit COVID-19 zeige, dass im seuchenrechtlichen Notfall das Funktionieren des Gemeinwesens erheblich gefährdet sein könne. Durch eine sich grenzüberschreitend ausbreitende Krankheit könne eine erhebliche Gefährdung für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik eintreten. Dieser könne auf Landesebene nur begrenzt begegnet werden. Dies zeige sich besonders deutlich bei der Beschränkung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs sowie bei der bundeslandübergreifenden Sicherstellung von personellen und materiellen Ressourcen.

Zudem wird nach dem Entwurf für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bestimmten Angehörigen von Gesundheitsfachberufen die Befugnis zur **Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten** übertragen (§ 5a IfSG-E). Hierzu zählen beispielsweise Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheitspflegerinnen und Gesundheitspfleger sowie Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. Zur Sicherstellung des Patientenwohls ist die ausgeübte heilkundliche Tätigkeit zu dokumentieren. Außerdem muss der verantwortliche oder behandelnde Arzt informiert werden.

Ferner wird mit dem Entwurf die **Entschädigungsregelung** des Infektionsschutzgesetzes erweitert. Danach erhalten Sorgeberechtigte, die ihre Kinder wegen behördlich angeordneter Kita- oder Schulschließung selber betreuen zum Ausgleich des Verdienstauffalls eine staatliche Entschädigung (§ 56 Abs. 1a IfSG-E). Diese wird in Höhe von 67 Prozent des entstandenen Verdienstauffalls für längstens sechs Wochen gewährt (§ 56 Abs. 2 Satz 4 IfSG-E). Bei voller Ausschöpfung der Sechs-Wochen-Frist rechnet der Gesetzgeber hierfür mit **Haushaltsausgaben** in Höhe von **3,19 Mrd. Euro**. Hinzu komme der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 21,75 Mio. Euro und für die Verwaltung in Höhe von 42,9 Mio. Euro.

Für länderübergreifende Vorhaben der **Versorgungs- und Gesundheitsforschung** sieht der Entwurf eine Klarstellung der Zuständigkeiten der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden im Sinne eines „**One-Stop-Shop**“ vor (§ 287a Fünfte Buch Sozialgesetzbuch-E).

Des Weiteren beinhaltet der Entwurf die Möglichkeit, im notwendigen Umfang und zeitlich befristet von den **bauplanungsrechtlichen Vorgaben und Standards des Baugesetzbuchs abzuweichen** (§ 246b BauGB-E). So soll dem möglichen und erforderlichenfalls sehr rasch zu deckenden Bedarf an weiteren Räumlichkeiten zur Versorgung von mit dem Coronavirus infizierten oder möglicherweise infizierten Personen Rechnung getragen werden. Die Ausgestaltung des Verfahrens obliegt den Ländern.

Die Regelungen zur Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Abs. 1 bis 6 sowie § 5a IfSG-E) werden zunächst **bis zum 31. März 2021 befristet** und evaluiert. Zu den Erkenntnissen der Corona-Epidemie legt das Bundesgesundheitsministerium dem Deutschen Bundestag nach Beteiligung des Bundesrates bis spätestens zum 31. März 2021 einen **Bericht** vor (§ 4 Abs. 1a IfSG-E).